

# **Kyffhäuserkameradschaft Wilstedt und Umgebung e.V.**

## **Satzung**

### **in der Fassung vom 08.05.2000**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Kyffhäuserkameradschaft Wilstedt und Umgebung e.V." ( im folgenden KK-Wilstedt genannt).  
Er hat seinen Sitz in Wilstedt und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
2. Die KK Wilstedt gehört dem Kreisverband Stormarn, dem Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Kyffhäuserbund e.V. an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Die KK-Wilstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts ( steuerbegünstigte Zwecke AO).
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§3**

##### **Aufgaben**

- Förderung der Jugendarbeit der Kyffhäuserjugend Tangstedt von 1977 e.V.
- Pflege und Förderung des allgemeinen Sports und des Schießsports
- Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihrer Familien und Hinterbliebenen.
- Unterstützung der deutschen Kriegsgräberfürsorge.
- Pflege der Kameradschaft im Sinne helfender Tatbereitschaft.
- Die KK-Wilstedt ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.
- Förderung der Bereitschaft des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft, insbesondere in Notfällen und im sozialen Bereich.

#### **§4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen ab dem 19. Lebensjahr werden.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft auf Antrag der Vereinsvorstand.  
Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung und die der übergeordneten Verbände verbunden.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Mitglieder der Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. können nicht abgelehnt werden.
5. Allein die Mitgliedschaft berechtigt
  - a) zur Führung des Namens "Kyffhäuser"
  - b) zur Benutzung der "Kyffhäuser-Symbole"

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung von Mitgliedern ist schriftlich mit eigener Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende bei der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
  - erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
  - Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe,
  - vereinsschädigendem Verhalten,
  - Beitragsrückstand über sechs Monate.
4. Über den Ausschluß entscheidet ausschließlich auf Antrag die Mitgliederversammlung.

## **§7**

### **Organe**

Organe der KK-Wilstedt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§8**

### **Der Vereinsvorstand**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Kein Mitglied des Vorstandes darf durch seine Tätigkeit in den Genuß wirtschaftlicher Vorteile kommen. Der Vereinsvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB §26:26:
  - a) dem/r 1. Vorsitzenden
  - b) dem/r 2. Vorsitzenden
  - c) dem/r Schatzmeister/in
  - d) dem/r Jugendwart/inund einem erweitertem Vorstand:
  - a)-d)
  - e) dem/r Schriftführer/in
  - f) dem Sportwart
  - g) dem/r Sozialreferenten/in
  - h) dem Pressewart
  - i) dem Festausschuss (bis zu drei Personen)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Versammlung kommissarisch ernennen.
- 2b Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollten nicht miteinander verwandt sein.
- 2c Der Jugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung der Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. gewählt und auf der JHV der KK-Wilstedt nur noch bestätigt.  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen 18 Jahre alt sein und dem Verein angehören. Mitglieder der Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. können sich auch zur Wahl stellen, müssen dann aber in die KK-Wilstedt eintreten. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten, entweder durch den Vereinsvorsitzenden allein, oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und genehmigt notfalls Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorhanden sind, soweit eine Deckung der Ausgaben vorhanden ist.

5. Die Vorstandssitzung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Besteht ein Stimmgleichstand, gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitgliederversammlungen können Vorstandsbeschlüsse aufheben.
6. Der geschäftsführende Vorstand ernennt eine Person zum Geschäftsführer und richtet eine Geschäftsstelle ein. Wenn dieser nicht Mitglied im Vorstand ist, darf er in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vereinsvorsitzende ruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres schriftlich ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Woche schriftlich einberufen. Es muß immer eine Tagesordnung beigefügt sein.
2. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr abzuhalten.
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Das Stimmrecht darf bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nicht ausgeübt werden.
5. Beschlüsse der MGV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Zur Stellung von Anträgen ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Anträge müssen bis zum in der Einladung genannten Termin bei dem Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können von Stimmberechtigten gestellt werden und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§10**

### **Der Kassenprüfungsausschuß**

1. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus drei Kassenrevisoren und wird versetzt für jeweils drei Jahre gewählt. Nachwahl und Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfungsausschuß hat die Rechnungslegung und das Kassenwesen des Vereins zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Bücher und Belege zur Einsicht verlangen und die Kassenbestände prüfen. Er ist zu mindestens einer Kassenprüfung im Rechnungsjahr verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es muß mindestens ein Kassenprüfer auf der MGV anwesend sein um den Kassenprüfungsbericht vorzutragen und Antrag auf Kassenentlastung stellen zu können.
4. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Dem Vorstand ist Bericht zu erstatten.

## **§11 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich bis spätestens zum 31.03. im Voraus zu entrichten.
2. Der Bundes- und Landesbeitrag ist an die LV-Geschäftsstelle abzuführen. Verantwortlich dafür ist der Schatzmeister.
3. Jedes Mitglied ist in einer von der Bundesführung des Kyffhäuserbundes e.V.
4. abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherung durch die Zahlung seines Beitrages bei Vereinsaktivitäten versichert.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf kostenlosen Bezug der Verbandszeitschrift. Diese sind auf der Geschäftsstelle zu beziehen.

## **§12 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder**

1. Besondere Verdienste als Vorsitzender der KK-Wilstedt können durch die Ernennung zum Ehrevorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Leiter der MGV.
2. Ehrevorsitzende haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand und auf der MGV.
3. Besondere Verdienste als Mitglied der KK-Wilstedt können durch Ernennung zum Ehrenmitglied gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Leiter der MGV.

## **§13 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen der KK-Wilstedt beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie muß Gegenstand der Tagesordnung sein.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung der KK-Wilstedt kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieses ist dem Landesverband mit gleicher Einladung mitzuteilen.
2. Die Versammlung darf die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung sind.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der KK-Wilstedt oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen entweder einer aus der KK-Wilstedt hervorgegangenen gemeinnützigen Nachfolgeorganisation, oder der Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. zuzuwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§14**  
Die Satzung der KK-Wilstedt tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.